

Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten

Anwendungsbereich

- FEA/FMK

Klauseltext

Haben Sie eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem Ihre Versicherungsabteilung Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Sie haben dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an Ihre Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.